

Anfrage L 12

Kinder und Jugendliche vor dem Rauchen schützen – Zigaretten- und Vape-Automaten abschaffen?

**Anfrage der Abgeordneten Selin Arpaz, Ute Reimers-Bruns, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD
vom 20. August 2026**

Wir fragen den Senat:

1. Welche rechtlichen Vorgaben gelten im Land Bremen aktuell für die Aufstellung von Zigaretten- und Vape-Automaten (zum Beispiel Mindestabstand zu Schulen/Kitas, Standortbeschränkungen), und sieht der Senat hier Novellierungsbedarf?
2. Welche technischen Kontrollen führen die zuständigen Bremer Behörden im Land und in den Kommunen (zum Beispiel Ordnungsamt, Jugendschutzbehörde) durch, um die Einhaltung der gesetzlichen Altersverifikation an Zigaretten- und Vape-Automaten zu überprüfen, und wie viele Kontrollen und Beanstandungen gab es in den letzten drei Jahren?
3. Wie bewertet der Senat die Handlungsempfehlung des Deutschen Krebsforschungszentrums (DKFZ), Zigarettenautomaten in Deutschland vollständig abzuschaffen sowie die entsprechende Empfehlung der WHO-Leitlinien zu Artikel 13 des Tabakrahenübereinkommens (WHO FCTC)?

Zu Frage 1:

Für die Aufstellung von Zigaretten- und Vapeautomaten besteht keine eigenständige allgemeine Genehmigungspflicht. Soweit die Aufstellung von Automaten als selbständiges Gewerbe betrieben wird, besteht nach § 14 Absatz 3 Gewerbeordnung eine gewerberechtliche Anzeigepflicht.

Soll ein Automat im öffentlichen Straßenraum aufgestellt werden, ist daneben eine Sondernutzungserlaubnis nach dem Bremischen Landesstraßengesetz erforderlich, in der Stadtgemeinde Bremen durch das Amt für Straßen und Verkehr und in der Stadtgemeinde Bremerhaven durch die Straßenverkehrsbehörde des Bürger- und Ordnungsamtes des Magistrats. Nach der bisherigen Verwaltungspraxis in der Stadtgemeinde Bremen werden Sondernutzungsanträge für Zigarettenautomaten grundsätzlich nicht genehmigt.

Befindet sich ein Automat dagegen ausschließlich auf Privatgrund, besteht keine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnispflicht. Unberührt bleiben insbesondere die jugendschutz- und gewerberechtlichen Anforderungen.

Nach § 10 Absatz 2 des Jugendschutzgesetzes dürfen Tabakwaren und anderen nikotinhaltenen Erzeugnissen in der Öffentlichkeit grundsätzlich nicht in Automaten angeboten werden. Eine Ausnahme gilt, wenn der Automat an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder durch technische Vorrichtungen oder ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche die angebotenen Erzeugnisse nicht entnehmen können. Nach § 10 Absatz 4 Jugendschutzgesetz gelten diese Vorgaben auch für nikotinfreie Erzeugnisse wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas sowie deren Behältnisse.

Gesetzliche Mindestabstände von Zigaretten- oder Vapeautomaten zu Schulen, Kindertageseinrichtungen oder sonstigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche sieht das Jugendschutzgesetz derzeit nicht vor.

Zu Frage 2:

In den letzten drei Jahren wurden weder durch das Ordnungsamt Bremen noch durch den Ordnungsdienst des Bürger- und Ordnungsamtes des Magistrats der Stadt Bremerhaven gezielte Kontrollen von Zigaretten- oder Vapeautomaten im Hinblick auf die technische Altersverifikation durchgeführt. Dementsprechend liegen für diesen Zeitraum auch keine Beanstandungen vor.

Im Rahmen der verfügbaren Kontrollkapazitäten werden bei Jugendschutzkontrollen Schwerpunkte gesetzt. Diese liegen insbesondere auf Verkaufsstellen, an denen Tabakwaren, E-Zigaretten und vergleichbare Produkte unmittelbar an Kundinnen und Kunden abgegeben werden, beispielsweise Kiosken und sonstigen Verkaufsstellen. Dort kann die Einhaltung der Abgabeverbote gegenüber Minderjährigen unmittelbar kontrolliert werden.

Bei Zigaretten- und Vapeautomaten wird die Einhaltung der Altersbeschränkung demgegenüber grundsätzlich durch technische Altersverifikationssysteme sichergestellt. Vor diesem Hintergrund wurden Kontrollen dieser Automaten gegenüber Kontrollen des unmittelbaren Verkaufs bislang nicht priorisiert.

Zu Frage 3:

Der Senat misst dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den gesundheitlichen Gefahren des Tabak- und Nikotinkonsums eine hohe Bedeutung bei.

Die Handlungsempfehlungen des Deutschen Krebsforschungszentrums sowie die Empfehlungen im Rahmen des WHO-Tabakrahmenübereinkommens enthalten wichtige Ansatzpunkte für die Weiterentwicklung des Kinder-, Jugend- und Gesundheitsschutzes. Das Deutsche Krebsforschungszentrum fordert in einem Policy Brief aus dem Jahr 2026 die Abschaffung von Zigarettenautomaten und verweist dabei insbesondere auf deren Sichtbarkeit und leichte Zugänglichkeit sowie auf die damit verbundene Normalisierung von Tabakprodukten im öffentlichen Raum. Die Leitlinien zu Artikel 13 des WHO-Tabakrahmenübereinkommens beziehen Verkaufsautomaten in die Maßnahmen gegen Tabakwerbung, Verkaufsförderung und Sponsoring ein und empfehlen deren Verbot.

Die derzeitigen Vorgaben für die Abgabe von Tabakwaren und anderen nikotinhaltigen Erzeugnissen über Automaten beruhen insbesondere auf § 10 Jugendschutzgesetz und damit auf Bundesrecht. Eine vollständige Abschaffung von Zigarettenautomaten würde eine Änderung des bundesrechtlichen Regelungsrahmens voraussetzen, der einer geeigneten Rechtsgrundlage bedarf. Der Senat wird sich daher weiterhin für die Umsetzung eines vollumfänglichen Tabakwerbeverbots auf Bundesebene einsetzen.